

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Oktober 1952

Die Bekämpfung missbräuchlicher Grundstückspekulationen

✓ 514/A.Br

zu 547/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Mark und Genossen haben im Juli d.J. darauf hingewiesen, dass private Grundspekulanten in steigendem Masse unter Missbrauch gesetzlicher Bestimmungen die Preise von ausgebombten Grundstücken in die Höhe getrieben und gleichzeitig versucht hätten, durch verschiedene Machinationen Wohnungsuchende auszuplündern. Sie verlangten eine Novellierung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Weise, dass künftig die Zuerkennung von Fondsmitteln für den Wiederaufbau ausgebombter Häuser nur direkt an die geschädigten Eigentümer, ihre rechtmässigen Erben oder an die Rückstellungsberechtigten eingeschränkt sein würde, während in allen anderen Fällen die Kredite nur an öffentliche Körperschaften oder anerkannte Gesellschaften gemeinnützigen Charakters vergeben werden sollen.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Böck-Grössau hat diese Anfrage in folgender Weise beantwortet:

Die Vorlage einer Novelle zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in der von den Herren Fragestellern angeregten Richtung wäre an sich möglich. Die Novellierung des Fondsgesetzes durch das am 1. Juli 1952 in Kraft getretene Bundesgesetz Nr. 106 vom 27. Mai 1952 hat jedoch bereits eine geeignete gesetzliche Handhabe geschaffen, um die in der Anfrage mit Recht gerügten Missbräuche hintanhalten zu können. Eine neuerliche Novellierung ist daher unnötig. Nach § 31 Fondsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung ist die Einbringung eines Gesuches um Fondshilfe auf Antrag des Fonds im Grundbuch anzumerken. Die Fondsverwaltung hat bei allen Fondshilfeansuchen, bei denen Wohnungen wieder- oder neugeschaffen werden, die Anmerkung im Grundbuch veranlasst. Diese Anmerkung hat die Wirkung, dass Wohnungseigentum an solchen Liegenschaften nur mehr mit schriftlicher Zustimmung des Fonds begründet werden darf. Die Fondsverwaltung ist dadurch nun in die Lage versetzt, in missbräuchlichen Fällen ihre Zustimmung zur Begründung des Wohnungseigentums zu verweigern. Dem Grundstückspekulanten und solchen Personen, die die Wohnungsnot ihrer Mitmenschen ausnützen, kann also auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen künftig das Handwerk gelegt werden.

-.-.-